jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/1/25 88/13/0073

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.01.1989

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §6 Z1;
VwRallg;

Beachte

Besprechung in:ÖStZ 1989/18, S 300;

Rechtssatz

Eine Fehlinvestition liegt vor, wenn nach der Anschaffung Umstände hervorkommen, die den vereinbarten Kaufpreis überhöht erscheinen lassen. Es muß sich dabei um objektive Umstände und nicht um die persönliche Einschätzung durch den Abgabepflichtigen handeln.

Schlagworte

Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7 Fehlinvestition

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988130073.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

30.11.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at